



§1 Name, Sitz und Zweck

1.3 Die Kreisjugendfeuerwehr vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Feuerwehren des Landkreises Waldeck-Frankenberg, die sich zu dem sozialen Engagement der Feuerwehren bekennen und an ihrer Verwirklichung mitwirken. Die Umsetzung ihrer Aufgaben nimmt die Kreisjugendfeuerwehr in eigenverantwortlicher Tätigkeit wahr. Zielsetzung der Aufgaben ist:

- 1.3.1 **die Jugend zur Hilfsbereitschaft gegenüber anderen sowie zum aktiven ehrenamtlichen Engagement aufzufordern und anzuleiten**
- 1.3.2 den Kindern / Jugendlichen bei der Entwicklung von Eigeninitiativen helfen und sie in Angelegenheiten der sie betreffenden Ausbildung, Erziehung und Entwicklungen zu beteiligen und die Gleichberechtigung zu fördern,
- 1.3.3 durch die Arbeit in der Jugendfeuerwehr zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beizutragen,
- 1.3.4 die Forderung der Anerkennung der Menschenrechte, die Wahrung der **freiheitlich demokratischen Grund**ordnung und die Bereitschaft, an der Demokratisierung aller Gesellschaftsbereiche mitzuwirken.
- 1.5 Die Kreisjugendfeuerwehr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Kreisjugendfeuerwehr ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Kreisjugendfeuerwehr dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Natürliche Personen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.2 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:
 - 2.2.1 sich für die Ziele der Kreisjugendfeuerwehr zu engagieren und für deren Umsetzung einzutreten,
 - 2.2.2 **das aktive Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung**
 - 2.2.3 von der Stadt / Gemeinde und der Feuerwehr bestätigter Gründungsbeschuß der Jugendfeuerwehr,
 - 2.2.4 Annahme einer Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren einer Freiwilligen Feuerwehr,
 - 2.2.5 ordnungsgemäße Wahl eines Jugendfeuerwehrausschusses und Jugendsprechers.

§ 4 Organe

- 4.5 **Alle Organe mit Ausnahme des Kreisjugendfeuerwehrtages können auch in digitaler Form (z.B. in Form einer Videokonferenz) tagen und Beschlüsse fassen. Der Kreisjugendfeuerwehrtag kann nur auf ausdrücklichen Beschluss des Kreisjugendfeuerwehrausschusses digital tagen. Über die einzusetzenden Tools und Systeme entscheidet der Kreisjugendfeuerwehrvorstand. Über alle Sitzungen und Beschlussfassungen sind Protokolle zu fertigen.**

In rot markiert sind die neugefassten Passagen und die angepassten Nummerierungen. Alle anderen Abschnitte und Formulierungen der Jugendordnung in der Fassung vom 30. März 2014 bleiben unverändert.